

**Informationen und Empfehlungen zu  
erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche  
nach der neuen geltenden Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an  
Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen  
Bischöflichen Konferenz, in Kraft gesetzt im Bistum Hildesheim am 01.01.2020**

**Was sind die rechtlichen Hintergründe?**

Die neue geltende „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischöflichen Konferenz, in Kraft gesetzt im Bistum Hildesheim am 01.01.2020“ greift die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes auf.

Die Rahmenordnung verpflichtet alle kirchlichen Rechtsträger zur Umsetzung auch in den Bereichen, in denen keine Leistungsvereinbarung mit einem Jugendamt besteht.

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen insbesondere die kirchlichen Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes. Gegenstand der Regelungen ist die Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII.

In § 72a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Damit diese Personen nicht in der Kinder und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und bei bestimmten Tätigkeiten neben- und ehrenamtlich tätige Personen durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie unter anderem nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann können diese Personen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden. Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen sollen die Jugendämter und die Träger der freien Jugendhilfe in Vereinbarungen regeln, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

### **Was ist ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)?**

Wenn im SGB VIII auf Führungszeugnisse Bezug genommen wird, sind die sogenannten „erweiterten Führungszeugnisse“ nach § 30 (5) und § 30a (1) des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) gemeint.

Im privaten, einfachen Führungszeugnis sind Straftaten vermerkt, die insbesondere zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben (§§ 4-16 BZRG). Hier gibt es allerdings Ausnahmen, z.B. wenn eine Erstbegehung, eine Verurteilung mit Geldstrafe unter 90 Tagessätzen, eine Freiheitsstrafe unter 3 Monaten oder eine Jugendstrafe unter 2 Jahren auf Bewährung vorliegen (§ 32 Abs. 2 BZRG).

Die o.g. Ausnahmen gelten aber bei den zusätzlich im EFZ aufgenommenen Straftaten nicht. Denn im Hinblick auf Sexualdelikte soll das EFZ insbesondere eine Auskunft über mögliche Sexualstraftaten geben. Somit werden Sexualdelikte auch bei Geringwertigkeit bzw. geringer Strafzumessung oder Erstbegehung im EFZ aufgeführt.

### **Wer muss ein EFZ vorlegen?**

Die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses orientiert sich an den Kriterien Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen. Eine Übersicht zur Einstufung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist in der Regel Gegenstand der Vereinbarung mit dem Jugendamt. Für alle anderen kirchenamtlichen Felder bzw. in dem Fall, wo (noch) keine Vereinbarung mit dem Jugendamt besteht, empfehlen wir die Anwendung nachfolgender Einordnungstabelle:

### **Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Bistum Hildesheim**

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1.) Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage ; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. z.B.: Gruppenleitung	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2.) Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in z.B.: Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	Nein	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3.) Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit z.B.: in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiter/in	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4.) Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

*Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.*

### **Wie und wo kann eine EFZ beantragt werden?**

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann das EFZ bei der zuständigen örtlichen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro) beantragen. Bei der Beantragung ist neben der Vorlage eines Ausweisdokuments die Bestätigung durch den Träger sowie eine Beantragung auf Gebührenbefreiung einzureichen.

Ein entsprechendes Formular wird durch den kirchlichen Rechtsträger bereitgestellt.  
(Anlage 2)

### **Wer übernimmt die Kosten für das EFZ?**

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das EFZ befreit. Bei der örtlichen Meldebehörde muss ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und durch eine Bestätigung des kirchlichen Rechtsträgers, aus der hervorgeht, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird, nachgewiesen werden.

Wird das Führungszeugnis für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) benötigt, gilt die Gebührenbefreiung ebenfalls.

### **Wie erfolgt die Einsichtnahme und Information des Trägers?**

Das beantragte erweiterte Führungszeugnis wird dem/der Antragsteller/in auf dem Postweg zugestellt. Diese/r gewährt dem kirchlichen Rechtsträger vor Aufnahme dauerhafter Tätigkeit, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist Einsicht in das EFZ.

Wir empfehlen folgendes Verfahren für den kirchengemeindlichen Bereich:

Der kirchliche Rechtsträger beauftragt eine Person (Verwaltungskordinator/in oder entsprechende/r für die Personalarbeit des Trägers zuständige/n Mitarbeiter/in) mit der verwaltungstechnischen Umsetzung, Prüfung sowie Dokumentation.

Es werden lediglich das Datum der Einsichtnahme, das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache fehlender Einträge im Sinne des § 72 a Abs.1 SGB VIII dokumentiert. Von den ehrenamtlich tätigen Personen ist eine Einverständniserklärung zur Speicherung dieser Angaben einzuholen.

### **Mögliche Abfolge zur Einholung des EFZ bei Ehrenamtlichen**

1. Träger legt anhand des Prüfschemas fest, welche Ehrenamtlichen ein EFZ vorzulegen haben.
2. Träger beauftragt Verwaltungskordinator/in oder entsprechende/r für die Personalarbeit des Trägers zuständige/n Mitarbeiter/in mit der verwaltungs-technischen Umsetzung.
3. Beauftragte Person erstellt und versendet Aufforderungsschreiben mit Bestätigung an die betreffenden Ehrenamtlichen.
4. Ehrenamtliche beantragen EFZ und legen dieses nach Erhalt vor.
5. Beauftragte Person des Trägers nimmt Einsicht in das EFZ, dokumentiert dieses und

bewahrt die Einverständniserklärungen der Einsichtnahme des EFZ auf.

6. Bei einschlägigen Einträgen, die zum Ausschluss einer ehrenamtlichen Tätigkeit führen, muss die Leitung des Trägers informiert werden. Diese spricht ein Verbot der Übernahme oder Fortführung der Tätigkeit aus.

Für diözesane Veranstaltungen im Rahmen des Fachbereiches Jugendpastoral (z.B. SMS, Unterm Turm etc.) gilt folgendes Verfahren: Der Verantwortliche für die Veranstaltung bitten um die Vorlage des EFZ. Die Einsichtnahme erfolgt nur durch die Leitung des Fachbereiches.

Für Veranstaltungen auf örtlicher Ebene, bei denen der Ausrichter eine Einrichtung des Fachbereiches (Fachstellen Jugendpastoral) ist, sind für die Anforderung und Einsichtnahme die Verantwortlichen der Einrichtungen (bei den Jugendpastoralen Zentren die Leiter) zuständig. Über die Einsichtnahme erfolgt eine Mitteilung an die Leitung des Fachbereiches.

Der BDKJ sowie die im BDKJ zusammengeschlossenen Verbänden haben für eigene Verfahrenswege Sorge zu tragen.

#### **Was ist datenschutzrechtlich zu beachten?**

Laut Bundeskinderschutzgesetz darf keine Kopie oder Abschrift des vorgelegten Führungszeugnisses anfertigt werden. Das Original verbleibt beim Antragsteller. Von den eingesehenen Daten dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Rechtsträger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit im Umgang mit Minderjährigen (§ 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2) wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Die persönlichen Daten dürfen nicht weitergegeben werden. Das Jugendamt hat auch kein Recht auf Einsichtnahme, da die Letztverantwortung beim freien Träger liegt. Andere Einträge sind für das Bundeskinderschutzgesetz nicht relevant und finden in diesem Kontext keine Berücksichtigung.

#### **Welche Fristen sind zu beachten?**

Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

**Weitere Informationen erteilt die**

Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung  
sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim

Martin Richter, Leitung

Domhof 10-11, 31134 Hildesheim

Tel.: 05121-307171

Mail: [praevention@bistum-hildesheim.de](mailto:praevention@bistum-hildesheim.de)

[www.praevention.bistum-Hildesheim.de](http://www.praevention.bistum-Hildesheim.de)

Diese Informationen und Empfehlungen haben als Vorlage die

*„Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß §  
72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit“ des BDKJ NW*

sowie die

*Arbeitshilfe „Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach dem  
Bundeskinderschutzgesetz“ des Bistums Trier.*

sowie die

*Informationen und Empfehlungen zu erweiterten Führungszeugnissen für  
Ehrenamtliche nach dem Bundeskinderschutzgesetz des Bistums Aachen.*

An dieser Stelle ein herzlicher Dank den Kolleginnen und Kollegen des BDKJ NW sowie des  
Bistums Trier und des Bistums Aachen

**Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse  
laut § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

**Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII**

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

**Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.**

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.  
Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Vorname des/der Ehrenamtlichen

\_\_\_\_\_  
Nachname des/der Ehrenamtlichen

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Der/die oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

\_\_\_\_\_  
Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII des Strafgesetzbuchs vorhanden.

-----  
--

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der für die Einsichtnahme  
zuständigen Person des Trägers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der  
Ehrenamtlichen

**Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG**

Anschrift der Pfarrei/ Einrichtung (Träger)

---

---

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o. g. Einrichtung/Träger gemäß § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 10 JVKostG vorliegt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel

Anschrift des Trägers

Datum



## Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige

Sehr geehrte/r Frau/Herr,  
vermutlich haben Sie in den vergangenen Wochen und Monaten über die diversen Bemühungen in unserem Bistum im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt erfahren.  
Vielleicht haben Sie auch schon an einer Schulungs- oder Informationsveranstaltung teilgenommen.  
Mit diesem Schreiben möchte ich Sie nun über eine weitere Maßnahme in dem Zusammenhang informieren.

Die seit dem 01.01.2020 geltende Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in Kraft gesetzt im Bistum Hildesheim i.V.m mit dem Bundeskinderschutzgesetz schreibt vor, dass keine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Gemäß § 72a SGB VIII müssen demnach auch ehrenamtlich Tätige im Kinder- und Jugendbereich ein sogenanntes „erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen. Die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses orientiert sich dabei an den Kriterien Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen.

Aufgrund Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gehören Sie zu einem dieser Personenkreise und sind somit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.  
Ich bitte Sie ein solches erweitertes Führungszeugnis bei der Meldebehörde ihrer Kommune (Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro) zu beantragen. Sie benötigen hierfür einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und die beiliegende Bestätigung. Eine Gebühr wird für Ehrenamtliche nicht erhoben.

Das Bundesamt für Justiz in Bonn schickt das erweiterte Führungszeugnis dann an Ihre Privatadresse. Zunächst nehmen Sie Einsicht und schicken es dann, im verschlossenen adressierten Rückumschlag an obige Adresse. Sie können es auch persönlich zur Einsicht vorlegen bei .....

Bei der Einforderung des erweiterten Führungszeugnisses geht es nicht darum, Sie alle einem Generalverdacht auszusetzen. Vielmehr leisten Sie auf diese Weise einen wichtigen Beitrag dazu, dass das Vertrauen in unsere Kirche zurück gewonnen werden kann und das Bistum ein klares Zeichen im Umgang mit sexueller Gewalt setzt.

Ich kann Ihnen verbindlich zusichern, dass mit den erweiterten Führungszeugnissen entsprechend allen Datenschutzbestimmungen verfahren wird.

Für weitere Fragen steht Ihnen .....zur Verfügung.

Wichtige Hinweise und Informationen dazu finden Sie außerdem im Internet unter [www.praevention-bistum-hildesheim.de](http://www.praevention-bistum-hildesheim.de).

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Bestätigung des Dienstgebers